

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900/269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-LE-4.1.5/0001-
I/3/2013

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/268/DA/FE
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
2.4.2013

Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 und das Forstliche Vermehrungsgesetz 2002 geändert werden; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu den Änderungen, die die Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 betreffen, wird kein Einwand erhoben.

Anlässlich der Novellierung des Forstgesetzes ersuchen wir um Änderungen der § 10 und § 61 Forstgesetz 1975, die nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen zum Waldfachplan bzw. zur Planung von Forststraßen enthält.

Zu § 10 Abs 1:

Die Bestimmungen betreffend Waldfachplan in § 10 Abs 1 soll wie folgt präzisiert werden: „Der Waldfachplan ist ein betrieblicher oder betriebsübergreifender naturräumlicher Managementplan zur Förderung der Nachhaltigkeit gemäß § 1 sowie zur Koordination der multifunktionellen Wirkungen von Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung sowie zur Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Sinne des § 1 Abs 3.“

Der Waldfachplan ist ein bislang relativ selten genutztes forstliches Planungsinstrument. Nach der bisherigen Gesetzeslage kann unter dem Begriff „Waldfachplan“ praktisch jede walddrelevante Planung darunter verstanden werden. Es wird davon ausgegangen, dass dem Gesetzgeber jedoch primär an der grundsätzlichen Walderhaltung und Sicherstellung der verschiedenen Waldfunktionen gelegen war. Daher sollte explizit auf dem im § 1 definierten Nachhaltigkeitsbegriff Bezug genommen werden, sodass in Zukunft Waldfachpläne vor allem dort eingesetzt werden sollen, wo es um die betriebliche oder überbetriebliche Koordination verschiedener Nutzungsansprüche geht. Der Begriff der Nutzungskoordination kommt bislang im Forstgesetz nicht vor, ist jedoch in der Praxis von entscheidender Bedeutung, zumal der Interessenausgleich zwischen Nutzung, Schutz, Erholung und Wohlfahrt ein zentraler Zweck des Forstgesetzes ist. Der Waldfachplan könnte somit verstärkt dort zum Einsatz kommen, wo es laut WEP (Waldentwicklungsplan) eine erhöhte Bedeutung

sozialer und ökologischer Waldfunktionen gibt - dies insbesondere als rechtliche Grundlage für die künftige Förderpolitik. Für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sollte es ein weiterer Beitrag zur Abgeltung von Ökosystemleistungen sein, zumal im Waldfachplan diese Leistungen planlich dokumentiert werden. Schon derzeit gibt es in den Bundesländern erhöhte Förderungen für Schutzwaldflächen, Wohlfahrts- und Erholungswälder oder Natura-2000-Gebiete. Der Fördergeber hat ein Interesse daran, dass die Mittel effizient und nicht im Gießkannenprinzip eingesetzt werden. Der Waldfachplan ist daher eine Chance zur Koordination von Förderungen. Die explizite Nennung des Begriffes Nutzungskoordination sollte gewährleisten, dass dies stets integrale Lösungsansätze sein müssen, dass etwa auch die Anliegen der Nutzfunktion entsprechend berücksichtigt sind. In fachlicher Hinsicht sollte damit gewährleistet sein, dass zur Erstellung dieser Pläne insbesondere Personen mit forstfachlicher Ausbildung in Frage kommen, zumal etwa Personen mit sektoraler Ausbildung (etwa Biologen, Wasserwirtschaftler usw.) den Aspekt der Nutzungskoordination fachlich nicht abdecken können. Daher kann die Beschränkung auf ein Ausbildungsniveau überhaupt entfallen, da durch den Aspekt der Nutzungskoordination ohnehin nur Personen mit forstlicher Fachkompetenz in Frage kommen. Beispiele für einen Waldfachplan können zB waldbezogene und naturräumliche Nutzungsplanungen, wildökologische Raumplanung, Natur- und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Wald, Planung von Sport- und Freizeitanlagen im Zusammenhang mit Wald, Planung von Biomasseversorgungsanlagen, wald- und naturraumbezogene Wertermittlungen, Jagdgebietsfeststellung, Einheitsbewertung, Erstellen von Unterlagen zu Rodungsverfahren, Zertifizierung von Waldprodukten, Waldlebensraumkartierungen, Bewertung von Waldschäden, naturräumliche Managementpläne im Wald etc. darstellen.

Zu § 10 Abs 2:

§ 10 Abs 2 des Forstgesetz bestimmt, dass zur Ausarbeitung des Waldfachplanes Forstwirte und Ziviltechniker für Forstwirtschaft befugt sind. Das Forstgesetz entspricht in diesem Punkt nicht mehr der Weiterentwicklung der am Markt tätigen gewerblichen Unternehmen, die Leistungen im Bereich der Forstwirtschaft erbringen.

Wir fordern daher, § 10 Abs 2 dahingehend abzuändern, dass zur Ausarbeitung des Waldfachplanes Forstwirte und Ziviltechniker für Forstwirtschaft sowie Ingenieurbüros für Forstwirtschaft befugt sind.

Zu § 61 Abs 1 und 2:

Die bisherige Bestimmung sieht vor, dass Bringungsanlagen nur auf Grund einer Planung und unter der Bauaufsicht befugter Fachkräfte errichtet werden dürfen. Befugte Fachkräfte sind für die Planung Absolventen der Ausbildung nach § 105 Abs 1 Z 1 und für die Bauaufsicht die in Z 1 genannten Absolventen und Absolventen der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 2. Das bedeutet, dass die Planung von Forststrassen Akademikern vorbehalten ist. Wir schlagen im Sinne einer Gleichstellung aller forsttechnischen Ingenieurbüros vor, dass der Gesetzestext geändert wird wie folgt: „Befugte Fachkräfte im Sinn des Abs.1 sind Absolventen nach § 105 Abs. 1 Z 1 sowie Absolventen nach § 105 Abs. 1 Z 4 mit aufrechter Gewerbeberechtigung gemäß § 134 Gewerbeordnung.“ Die fach einschlägige Ausbildung an der Höheren Forstlichen Lehranstalt in Verbindung mit 6 Jahren Berufspraxis und der Ablegung der Befähigungsprüfung der Ingenieurbüros befähigt jedenfalls zur Planung von Forststraßen und sollte dies auch gesetzlich so geregelt werden.

Die Planung von Forststraßen setzt fundierte forstfachliche und naturräumliche Fachkenntnisse heraus. Die theoretischen Grundlagen zur Planung von Forststraßen erlangen die Absolventen der Höheren Forstlichen Bundeslehranstalt (Bruck/ M.) im Unterrichtsfach „Bau-

wesen und Alpine Naturgefahren“. Die Absolventen der Höheren Forstlichen Lehranstalt, die den Weg in die selbständige Tätigkeit im Rahmen eines Ingenieurbüros für Forstwirtschaft eingeschlagen haben, müssen eine 6-jährige praktische forstfachliche Tätigkeit nachweisen und die Befähigungsprüfung ablegen.. Absolventen der Höheren Forstlichen Lehranstalt, welche nach 2 Jahren die Staatsprüfung für den Försterdienst abgelegt haben, die insgesamt 6 Jahre facheinschlägig praktisch tätig waren und die Befähigungsprüfung für Ingenieurbüros erfolgreich abgelegt haben, sind in fachlicher Hinsicht für die Aufgabe der Forststraßenplanung bestens ausgebildet.

Die Zahl der in Forstbetrieben fix angestellten Forstleute geht seit Jahren kontinuierlich zurück. Die Zahl der Ingenieurbüros ist hingegen stetig im Steigen begriffen. Mittlerweile gibt es in Österreich rund 80 Ingenieurbüros für Forstwirtschaft, wobei etwa 2/3 Akademiker und 1/3 Absolventen der HLFL sind. Ein Großteil dieser Büros, die vielfach als EPU betrieben werden, sind im Ländlichen Raum angesiedelt. Die Befugnis zur Forststraßenplanung stellt für viele Büros eine Basisauslastung dar. Dies ist somit ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erhaltung und Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Die Änderung trägt überdies zur Entlastung der Verwaltung bei, zumal bislang die Forststraßenplanung vielfach von Beamten der Landesforstdienste durchgeführt wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Die Stellungnahme ergeht auch elektronisch an das Präsidium des Nationalrates.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin